



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

3 A 300/18

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: somalisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -, Papendiek 24 - 26,
37073 Göttingen - 648/18 DE 10 DE t - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7474030-
273 -

– Beklagte –

wegen Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 AsylG (Italien)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - ohne mündliche Verhandlung durch
Gerichtsbescheid am 11. August 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
[REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].07.2018 wird mit Ausnahme des letzten Satzes der Ziffer 3., wonach
der Kläger nicht nach Somalia abgeschoben werden darf, aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des
Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig
vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig.

Der [REDACTED] geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er stellte Asylanträge im August 2011 in Italien (Eurodac-Nr. [REDACTED]) und im Oktober 2012 in Schweden (Eurodac-Nr. [REDACTED]). Nach seinen unstreitigen Angaben reiste er am [REDACTED].2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein; am [REDACTED].2018 beantragte er in Bad Fallingbostal Asyl. Gegenüber dem Bundesamt gab er dazu an, er habe im Oktober 2009 in Somalia nach islamischem Recht geheiratet; hierzu legte er seine Geburtsurkunde und eine Heiratsurkunde vor. Im Januar 2011 habe er Somalia wegen einer Verfolgung durch Al-Shabaab verlassen und sei über Libyen nach Italien gereist, wo er sich ungefähr 8 Monate aufgehalten habe. In Schweden habe er von 2012 bis 2018 gelebt. Seine Ehefrau und seine Tochter hielten sich in Deutschland auf. Durch eine Info-Request-Anfrage ermittelte das Bundesamt im [REDACTED] 2018, dass der Kläger in Italien den subsidiären Schutzstatus erhalten hatte. Der Ehefrau [REDACTED] und der im [REDACTED] 2011 geborenen Tochter [REDACTED] des Klägers erkannte das Bundesamt durch bestandskräftigen Bescheid vom [REDACTED].01.2018 (Az.: [REDACTED]) die Flüchtlingseigenschaft zu. Im Juli 2020 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens nicht vorliegen.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2018, versandt am [REDACTED].2018, lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Italien zur Ausreise aufgefordert. Außerdem wurde festgestellt, dass der Kläger nicht nach Somalia abgeschoben werden darf, und ein Aufenthalts- und Einreiseverbot von 15 Monaten verfügt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Asylantrag sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil der Kläger bereits in Italien subsidiären Schutz erhalten habe. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Italien führten nicht zu einem Abschiebungsverbot. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sei verkürzt worden, weil die Ehefrau und Tochter in Deutschland den Flüchtlingsstatus besäßen.

Am [REDACTED].2018 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung beruft er sich auf die Aufenthaltsbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte in Italien. Außerdem legt er Urkunden vor, aus denen sich eine weitere Schwangerschaft seiner Ehefrau, die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft und das gemeinsame Personensorgerecht ergeben.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED].2018 mit Ausnahme des letzten Satzes der Ziffer 3. aufzuheben, wonach der Kläger nicht nach Somalia abgeschoben werden darf,

hilfsweise ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Italiens festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid und verweist darauf, dass die Unterbringung von Personen mit internationalem Schutz in Italien geregelt sei.

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichtersteller als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben durch Schriftsätze vom ■■■■■.2018 und ■■■■■.2021 mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage, über die durch den Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden kann, ist mit dem Hauptantrag begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■.2018 ist derzeit (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) mit Ausnahme des letzten Satzes der Ziffer 3., wonach der Kläger nicht nach Somalia abgeschoben werden darf, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Klageantrag im Schriftsatz vom ■■■■■.2018 ist gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass die Aufteilung in Anfechtungs- und Verpflichtungsbegehren im Sinne einer Unterscheidung von Haupt- und Hilfsantrag gemeint ist. Denn den Prozessbevollmächtigten des Klägers ist die Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.10.2015 - 1 C 32.14 -, juris, Rn. 13 ff., und vom 14.12.2016 - 1 C 4.16 -, juris, Rn. 16 ff.) bekannt, dass die gegen den Bescheid insgesamt gerichtete Klage nur als Anfechtungsklage statthaft ist.

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht wegen des bereits in Italien gewährten subsidiären Schutzes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt. Diese Vorschrift ist vorliegend wegen des vorrangigen Anspruchs des Klägers auf Gewährung internationalen Schutzes für Familienangehörige aus § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 AsylG nicht anwendbar (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 26.05.2020 – 10 LA 104/20 –, juris, Rn. 16ff; OVG NRW, Urteil vom 09.10.2019 – 11 A 2229/19.A –, juris; OVG LSA, Urteil vom 19.02.2019 – 4 L 201/17 –, juris; VG Bremen, Urteil vom 18.09.2020 – 2 K 3087/17 –, juris, Rn. 23ff, jeweils mit überzeugender Begründung und mwN.). Zwar liegen die Voraussetzungen für eine Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG grundsätzlich vor, indem der Kläger in Italien subsidiären Schutz erhalten hat. Gleichwohl durfte die Beklagte den Asylantrag nicht auf dieser Rechtsgrundlage als unzulässig abweisen, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung internationalen Schutzes für Familienangehörige aus § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 1 AsylG, der die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ausschließt. Die Voraussetzungen des § 26 AsylG sind sowohl nach Absatz 1 in Ableitung von der Ehefrau des Klägers als auch nach Absatz 3 in Ableitung von der minderjährigen Tochter ■■■■■ erfüllt. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist bei Ehefrau und Tochter unanfechtbar. Ausweislich der vorgelegten Heiratsurkunde, an deren Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit weder das Bundesamt noch das erkennende Gericht Zweifel hegt, hat die Ehe und damit die Kernfamilie in Somalia seit dem Oktober 2009 und damit vor der im Januar 2011

erfolgten Ausreise des Klägers, bestanden. Die im Juni 2011 geborene Tochter [REDACTED] wurde offenkundig bereits vor der Ausreise des Klägers ehelich gezeugt. Der Kläger hat seinen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes zwei Tage nach seiner Einreise und damit unverzüglich gestellt. Der Kläger hat für seine Tochter [REDACTED] personensorgeberechtigt, die Anerkennungen der Stammberechtigten sind ausweislich der im Juli 2020 vom Bundesamt durchgeführten Überprüfung nicht aufzuheben, und die Ausschlussgründe des § 26 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 AsylG liegen nicht vor.

Durfte demzufolge das Bundesamt den Asylantrag des Klägers nicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ablehnen und ist der Asylbescheid insoweit aufzuheben, liegen auch die Voraussetzungen für die Folgeentscheidungen über das Bestehen von nationalen Abschiebungsverboten, der Abschiebungsanordnung und der Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2019 – 1 C 15/18 –, juris, Rn. 52, und Urteil vom 25.04.2019 – 1 C 51/18 –, juris, Rn. 20). Die Unzulässigkeitsentscheidung ist Grundlage für diese Folgeentscheidungen. Erweist sich die Unzulässigkeitsentscheidung als rechtswidrig, sind auch die Folgeentscheidungen aufzuheben.

Da die Klage mit ihrem als Anfechtungsklage statthaften Hauptantrag Erfolg hat, ist über den nur als Hilfsantrag zulässigen Verpflichtungsantrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten aus § 154 Abs. 1 VwGO, im Übrigen aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist entweder der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht oder der Antrag auf mündliche Verhandlung an das Verwaltungsgericht Göttingen statthaft.

Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach
37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 74 Abs. 2 AsylG). Die Begründung ist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach
23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum

Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrags.

Der **Antrag auf mündliche Verhandlung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Gerichtsbescheids bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach
37 65, 37027 Göttingen,


schriftlich, im elektronischen Rechtsverkehr oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Bei rechtzeitiger Antragstellung gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Wird sowohl der Antrag auf Zulassung der Berufung als auch der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, findet mündliche Verhandlung statt.



Beglaubigt
Göttingen, 12.08.2021

- elektronisch signiert -


Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle